



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 19. September 2019

Nummer 38

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>235 Delegierende öffentlich - rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Kleve und Borken über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Gebieten des Kreises Kleve und des Kreises Borken S. 357</p> <p>236 Sondermarkierungszeichen zur Kennzeichnung des Wanderweges „Kettwiger Panoramasteig“ S. 362</p>	<p>237 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer AG S. 362</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>238 Öffentliche Zustellung (Gabriel Vesic) S. 363</p>
---	--

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 235 Delegierende öffentlich - rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Kleve und Borken über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Gebieten des Kreises Kleve und des Kreises Borken

Bezirksregierung  
31.01.01-KLE-GkG-109

Düsseldorf, den 06. September 2019

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und dem Kreis Borken bekannt.

### G e n e h m i g u n g

Die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und dem Kreis Borken vom 22.07.2019 / 29.07.2019 über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet des Kreises Kleve und des Kreises Borken wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
Bork-Galle

#### Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 23 Abs. 1 Erste Alternative und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

zwischen

dem **Kreis Kleve**, vertreten durch Herrn Landrat Wolfgang Spreen, Nassauer Allee 15 - 23, 47533 Kleve,

- nachstehend "**Kreis Kleve**" genannt-,  
und

dem **Kreis Borken**, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Kai Zwicker, Burloer Str. 93, 46325 Borken,

- nachstehend "**Kreis Borken**" genannt-,

wird folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Gebieten des Kreises Kleve und des Kreises Borken geschlossen:

### Präambel

Der Kreis Kleve und der Kreis Borken sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV zuständig. Sie sind gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Zwischen den Kreisen Kleve und Borken bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien. Im Einzelnen handelt es sich dabei auch um die Linie 95, die nach dem Nahverkehrsplan des Kreises Kleve zum Regionalverkehr des Kreises Kleve gehört und aus dem Kreisgebiet Kleve in den Kreis Borken hineinführt. Diese Buslinie wird nachfolgend "**gebietsübergreifende Linie**" genannt.

Die Zuordnung der gebietsübergreifenden Linien ist in den Nahverkehrsplänen der Vertragspartner und in nachgelagerten bilateralen Verhandlungen anhand der Verkehrsfunktion der Linien einvernehmlich festgelegt worden.

Die Linien des Kreises Kleve werden aktuell auf der Basis von Verkehrsverträgen des Kreises Kleve mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen, die als Bestandteil des Regionalverkehrs Kleve auch gebietsübergreifende Linien umfassen, bedient. Die Verkehrsverträge enden am 30.11.2019.

Der Kreis Kleve beabsichtigt, nach Ablauf der Verkehrsverträge die zum Kreisverkehrsnetz gehörenden Linien einschließlich der gebietsübergreifenden Linien im Wege der wettbewerblichen Vergabe sicherzustellen, sofern ein eigenwirtschaftlicher Betrieb, der den Anforderungen des Kreises Kleve entspricht, nicht möglich ist. Ein entsprechendes

Vorabkennntmachungsverfahren wurde am 20.03.2018 eingeleitet und durchgeführt.

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Voraussetzungen für alle jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung eines dauerhaften weiteren Betriebs der gebietsübergreifenden Linie 95 geschaffen.

Zu diesem Zweck stimmt der Kreis Borken als "mitbedienter Aufgabenträger" insbesondere einer Vergabe von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen bzw. der Erbringung im Rahmen von eigenwirtschaftlichen Verkehrsleistungen auf der u. g. gebietsübergreifenden Linie des Regionalverkehrsnetzes im Rahmen der angestrebten Vergabe des Kreises Kleve ab dem 01.12.2019 zu und überträgt die dafür erforderlichen Befugnisse hinsichtlich des auf seinem Gebiet verlaufenden Linienabschnittes des Regionalverkehrsnetzes auf den Kreis Kleve.

Dies vorausgeschickt, treffen die Parteien folgende Vereinbarung zur Regelung ihrer Zusammenarbeit bei der Sicherstellung gebietsübergreifender Linienverkehre und zur wechselseitigen Übertragung der dazu erforderlichen Kompetenzen:

### § 1

#### Gegenstand der Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung

- (1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen, die ihnen als Aufgabenträger des ÖPNV und zuständige Behörden nach § 3 ÖPNVG NRW zustehen, zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 23 Abs. 1, 1. Alt. und Abs. 2 S. 1 GkG NRW. Ihre diesbezügliche Zusammenarbeit dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen in Umsetzung der in den Nahverkehrsplänen der Vertragspartner festgelegten Ziele. Die Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung bezieht sich auf die im Folgenden definierten Aufgaben und Befugnisse bezüglich der nachstehend definierten Verkehrsdienste. Der Kreis Borken überträgt die Aufgaben und Befugnisse bezüglich des auf seinem Gebiet verlaufenden Abschnittes des Regionalverkehrs (§ 1 Abs. 2) auf den Kreis Kleve in dessen alleinige Zuständigkeit.
- (2) Gegenstand der Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung ist die u. g. Linie, die nach dem bei Abschluss dieser Vereinbarung beschlossenen Nahverkehrsplan des Kreises Kleve (Beschlussfassung: 15.03.2018) zum Regionalverkehr gehört und aus dem Kreisgebiet in den Kreis Borken hineinführt oder in nachgelagerten bilateralen

Verhandlungen anhand der Verkehrsfunktion der Linie einvernehmlich zugeordnet wurde und in die Verantwortung des Kreises Kleve fallen soll:

Es handelt sich dabei um die Linie 95 des Linienbündels „Kreis Kleve I“ gemäß Kapitel 10.2.2 des Nahverkehrsplanes für den Kreis Kleve.

Soweit die vorstehend genannte Linie hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihres Verlaufs, ihrer Betriebsweise oder in anderer Hinsicht überplant, verändert oder durch eine oder mehrere neue Linien ersetzt oder ergänzt wird, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf diese geänderten bzw. ersetzenden Verkehre.

- (3) Gegenstand der Zusammenarbeit sind sämtliche Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die vorgenannten Verkehrsdienste, die mit der Aufgabenträgerschaft und der Zuständigkeit nach § 3 ÖPNVG NRW verbunden sind, mit Ausnahme des Erlasses und des Vollzugs allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 VO (EG) Nr. 1370/2007.

Zur Wahrnehmung übertragen sind hiernach insbesondere:

- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,
- unbeschadet des § 2 dieser Vereinbarung die Gewährung von Ausgleichsleistungen und Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8 a, 8 b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8 a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,

- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

Der Kreis Borken und der Kreis Kleve verpflichten sich gegenseitig, die Aufgaben und Befugnisse des jeweiligen anderen Kreises in Rücksichtnahme auf die rechtlichen Interessen des jeweils anderen Kreises auszuüben.

Über die Art und Weise der Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben und der Ausübung der übertragenen Befugnisse entscheidet der übernehmende Vertragspartner eigenverantwortlich, ohne hierfür auf die Zustimmung des übertragenden Partners im Einzelfall angewiesen zu sein.

Die Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem jeweils anderen Vertragspartner die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Vertragspartner der vorherigen Zustimmung des jeweils anderen Teils.

- (4) Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW sind hiervon ausdrücklich ausgenommen. Die Bewirtschaftung verbleibt insoweit in der Zuständigkeit des bisherigen Aufgabenträgers. Hierzu gehören auch der Erlass und der Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (5) Die Vertragspartner sorgen dafür, dass der jeweilige Betreiber, der auf der dem Vertragspartner nach Absatz 2 zugeordneten Linie tätig ist, bei Angebotsänderungen eine betriebliche Abstimmung mit den anderen betroffenen Betreibern vornimmt und diesen die erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung der Fahrplangestaltung, der Anschlusssicherung, der Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.
- (6) Mit der Übernahme der Aufgabe ist dem übernehmenden Vertragspartner die Befugnis übertragen, in seinem Nahverkehrsplan Bedienungsstandards zur Konkretisierung der

ausreichenden Verkehrsbedienung auf den übernommenen Linienabschnitten festzulegen. Insoweit wird durch diese Vereinbarung die Befugnis zur Aufstellung und Beschlussfassung des Nahverkehrsplans nach §§ 8, 9 ÖPNVG NRW auf die übernommenen Linienabschnitte erstreckt.

- (7) Eine Änderung der bei dem jeweiligen Vertragspartner bestehenden Bedienungsstandards ist im Rahmen der Abstimmung der Nahverkehrspläne gemäß § 9 Abs. 3 ÖPNVG NRW möglich, ohne dass hierbei diese Vereinbarung geändert werden muss. Der Kreis Kleve hat im Rahmen der Möglichkeiten, das Verkehrsangebot auf dem o.a. Linienabschnitt der Linie 95 im Einklang mit den Bedienungsstandards hinsichtlich Art und Umfang des fahrplanmäßigen Angebotes, die im Nahverkehrsplan des Kreises Borken vom 14.02.2019 festgelegt sind, sicherzustellen.

Eine mehr als nur unerhebliche Abweichung von den gewählten Bedienungsstandards ist nur nach Abstimmung der Vertragspartner möglich. Unter Abstimmung verstehen die Vertragspartner, soweit es sich um die Änderung der bzw. Abweichung von den zu Anfang dieser Vereinbarung bestehenden Bedienungsstandards für die übernommenen Linienabschnitte handelt, Einvernehmen.

- (8) Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihre Aufgaben und Befugnisse in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des jeweils anderen Vertragspartners auszuüben.

## § 2 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Betriebs der in § 1 Abs. 2 genannten gebietsübergreifenden Linie wird im Innenverhältnis zwischen dem Kreis Kleve und dem Kreis Borken mit dieser Vereinbarung geregelt. Die Höhe von Ausgleichsleistungen, die ein Vertragspartner ggf. einem von ihm betrauten Betreiber gewährt, wird hierdurch - vorbehaltlich des Absatzes 3 - nicht festgelegt; hierfür sind grundsätzlich allein die jeweiligen Ausgleichsregelungen bzw. öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen dem jeweiligen Kreis und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen maßgeblich.
- (2) Der übertragende Vertragspartner beteiligt sich an der Finanzierung der Kostenunterdeckung der in § 1 Abs. 2 genannten Linie dadurch, dass er die Mittel aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW, die auf den in seinem Gebiet verlaufenden Linienabschnitt der Linie 95 entfallen, dem

Betreiber dieser Linie nach dem Verfahren gewährt, welches in seinem Kreis hierfür gilt. Im Kreis Borken werden die Mittel aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW für neue Genehmigungen auf der Grundlage der öffentlichen Dienstleistungsaufträge ausgezahlt. Der übernehmende Vertragspartner verpflichtet sich mit dem Betreiber im öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu regeln, welche Daten dem übertragenden Vertragspartner zu welchen Fristen für die Zuteilung der Gelder nach den Maßstäben des § 11 a Abs. 2 Satz 4 ff ÖPNVG zur Verfügung zu stellen sind. Die für die Weiterleitung der Mittel nach § 11 a ÖPNVG erforderlichen Vorgaben (insb. die Daten und Fristen) erstellt der übertragende Vertragspartner.

Sollte das Land die Ausbildungsverkehr-Pauschale bzw. die Maßstäbe ihrer Verteilung in § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW ändern oder durch eine Neuregelung ersetzen, verständigen sich die Vertragspartner auf eine Anschlussregelung.

- (3) Der Kreis Borken beteiligt sich ebenso an der Finanzierung der in § 1 Abs. 2 genannten Linie, indem er die Mittel aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW dem Betreiber dieser Linie nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren gewährt.

Der Kreis Kleve ermittelt die Höhe der Mitfinanzierung des Kreises Borken in dessen Auftrag. Der Kreis Kleve wendet zur Berechnung die in seinem Kreisgebiet geltende „Satzung des Kreises Kleve zur Förderung gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 17.10.2013 (bekannt gemacht am 09.11.2013 in der Rheinischen Post sowie der Neuen Rhein Zeitung) entsprechend auf den Abschnitt der Linie 95 an, der sich auf dem Gebiet des Kreises Borken befindet. Dafür wird im Rahmen der Berechnung unterstellt, dass der Linienabschnitt des Kreises Borken zum Kreisgebiet des Kreises Kleve gehört. Sodann errechnet der Kreis Kleve den zu gewährenden Förderbetrag, den er ohne Berücksichtigung des Linienabschnitts im Kreis Borken gemäß der vorgenannten Satzung an den Betreiber zu gewähren hat.

Die Differenz zwischen den so ermittelten Beträgen entspricht dem Finanzierungsbeitrag, den der Kreis Borken für den auf dem in seinem Gebiet befindlichen Linienabschnitt der Linie 95 leistet. Der Kreis Borken leistet diesen Finanzierungsbeitrag auf Grundlage des dem Betreiber vom Kreis Kleve unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrags; die

Zahlungen leistet der Kreis Borken direkt an diesen Betreiber.

Der Kreis Kleve teilt dem Kreis Borken den vom ihm zu leistenden Finanzierungsbeitrag bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres mit. Der Kreis Borken zahlt den Finanzierungsbeitrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Kreis Kleve an den Betreiber der Linie 95.

Sollte sich die Vorgehensweise einer der Kreise ändern, verständigen sich die Vertragspartner auf eine Anschlussregelung.

- (4) Sollten die vorgenannten Finanzierungsbeiträge nicht ausreichen, um die Kosten für den Betrieb der Linie 95 auszugleichen, werden die verbleibenden Kosten zwischen den Kreisen Kleve und Borken in Abhängigkeit zu den in jedem Kreisgebiet zu erbringenden Nutzwagenkilometern/Jahr aufgeteilt. Von den zu erbringenden Nutzwagenkilometern entfallen auf den Kreis Kleve zurzeit rd. 50.000 km/Normjahr und auf den Kreis Borken zurzeit rd. 11.000 km/Normjahr.
- (5) Die Kreise Kleve und Borken zahlen die Kosten gemäß Absatz 4 anhand der vom Kreis Kleve erstellten Aufschlüsselung direkt an das beauftragte Verkehrsunternehmen. Der Kreis Borken zahlt diese Kosten auf Grundlage des dem Betreiber vom Kreis Kleve unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrags 1 Monat nach Eingang der Rechnung. Hierzu kann er ebenfalls Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW einsetzen.
- (6) Die eigenen Verwaltungskosten und Kosten von Verfahren im Sinne des § 1, insbesondere für Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren, trägt der übernehmende Vertragspartner allein.
- (7) Die Vertragspartner gehen davon aus und legen dieser Vereinbarung grundlegend zugrunde, dass die vorstehend geregelten Finanzierungsbeiträge in Verbindung mit den wechselseitig übernommenen Verantwortlichkeiten für die Sicherstellung des Bedienungsangebots auf der in § 1 Abs. 2 genannten Linie insgesamt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Vertragspartnern für die mit der Übernahme entstehenden Kosten im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW bewirken.

### § 3

#### Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vertragspartner holen gemeinsam die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer des mit dem Betreiber erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Der Dienstleistungsauftrag beginnt am 01.12.2019 und endet am 30.11.2029.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

### § 4

#### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Kreis Kleve  
Kleve, den 22. Juli 2019

  
Wolfgang Spreen  
Landrat

Kreis Borken  
Borken, den 23.07.2019

  
Dr. Kai Zwicker  
Landrat

**236 Sondermarkierungszeichen zur Kennzeichnung des Wanderweges „Kettwiger Panoramasteig“**

Bezirksregierung  
51.01.06.02-SGV-2

Düsseldorf, den 10. September 2019

Mit Bescheid vom 10. September 2019, Az.: 51.01.06.02-SGV-2-Kettwiger Panoramasteig habe ich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das folgende –hier nicht in Originalgröße abgebildete– Sondermarkierungszeichen zur Kennzeichnung des Wanderweges „Kettwiger Panoramasteig“ zugelassen. Das Zeichen zeigt eine rote Zickzacklinie, darunter eine gerade blaue Linie und ist mit dem darunterliegenden Schriftzug „Kettwiger Panoramasteig“ gekennzeichnet.



Im Auftrag  
gez. Dagmar Litschke-Dietz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 362

**237 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer AG**

Bezirksregierung  
54.06.03.10-20

Düsseldorf, den 04. September 2019

**Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer AG**

Die

Bayer AG  
Fridrich-Ebert-Straße 217-333  
42117 Wuppertal

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Wuppertal, Gemarkung Elberfeld, Flur 280, Flurstück 61/8 Grundwasser aus drei Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 18.396 m<sup>3</sup> zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahmemenge dient der hydraulischen Sanierung der Altlast „Gaswerk“.

Für dieses Vorhaben hat die Bayer AG unter dem 27.05.2019 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Nach der Prüfung der vorgenannten Kriterien liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben der Bayer AG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme verursacht nur in einem kleinen Radius

von max. 38 m eine sehr geringe lokale Absenkung um wenige Zentimeter. Die Absenkung verbleibt auf dem Betriebsgelände.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 362

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **238 Öffentliche Zustellung (Gabriel Vesic)**

##### **Öffentliche Zustellung**

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
(LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94)  
in der zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung)  
des Polizeipräsidiums Wuppertal,  
KK 16, vom 25.07.2019,  
Aktenzeichen: 503000-046537-19/8**

an **Herr Gabriel Vesic  
geboren am 03.07.1999 in Geldern  
letzte bekannte Anschrift:  
Schwarzbach 87, 42277 Wuppertal**

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85,  
des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228,  
42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die  
o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche  
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist  
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die  
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die  
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn  
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen  
vergangen sind.

Im Auftrag  
Sostmann, EKHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 363

Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf